

MUSTER-PFLICHTENHEFT TECHNISCHER LEITER FÜR SEILBAHNEN

A. Ausbildung

1. Ausweise

Zur Berufsausübung braucht der Technische Leiter die Anerkennung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV).

2. Eigenverantwortung

Der Technische Leiter ist selber verantwortlich für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, damit sein Fachwissen auf dem neusten Stand bleibt.

B. Reglementierung

Die nachfolgenden Vorschriften und Bestimmungen sind Bestandteil des Pflichtenheftes:

- Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, SR 743.11)
- Verordnung über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen (Seilbahnverordnung, SR 743.12)
- Verordnung über die Ausbildung und Anerkennung der Technischen Leiter von Seilbahnen (SR 743.123)
- Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen (Umlaufbahnverordnung, SR 743.121.1)
- Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Umlaufbahnen mit festen Klemmen (Sesselbahnverordnung, SR 743.121.2)
- Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Pendelbahnen (Pendelbahnverordnung, SR 743.121.3)
- Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Standseilbahnen (Standseilbahnverordnung, SR 743.121.6)
- Seilverordnung (Ausführungsbestimmungen zur Seilbahnverordnung, SR 743.121.5)
- Verordnung über die Luftseilbahnen mit Personenförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (SR 743.21)
- Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (SR 743.22) inkl. Reglement über Bau und Betrieb
- Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, SR 742.40)

- Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, SR 822.21)
- Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, SR 822.211)
- Verordnung über die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel (Unfalluntersuchungsverordnung, SR 742.161)
- Auflagen der Konzession des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
- Auflagen der Betriebsbewilligung des BAV
- Anordnungen der Hersteller
- Richtlinien für das Sicherheitsdispositiv
- Branchenlösung „Sicherheit am Arbeitsplatz“ (ASA-Richtlinie)

C. Aufgaben

Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Seilbahn. Er trifft die nötigen Anordnungen bei Störungen und Unfällen.

D. Pflichten

Dem Technischen Leiter obliegen folgende Pflichten:

1. Betrieb

- Der Technische Leiter ist der Fachvorgesetzte des technischen Seilbahnpersonals.
- Der Technische Leiter ist zuständig für die fachtechnische Instruktion des Betriebspersonals.
- Der Technische Leiter erlässt die nötigen Betriebsvorschriften für die Bedienung und Instandhaltung der technischen Anlagen und legt sie dem BAV vor.
- Während den Betriebszeiten der Seilbahn ist der Technische Leiter oder sein Stellvertreter jederzeit erreichbar.
- Der Technische Leiter entscheidet, ob der Betrieb der Seilbahn bei den aktuellen Witterungsverhältnissen (wieder) aufgenommen werden kann.
- Der Technische Leiter stellt den Betrieb ein, wenn die Sicherheit der Reisenden und des Personals nicht mehr gewährleistet ist.
- Der Technische Leiter stellt sicher, dass Reisende nicht befördert werden, welche sich selbst, den Betrieb oder andere Reisende gefährden könnten.
- Der Technische Leiter sorgt für die Einhaltung
 - des Lichtraumprofils, insbesondere gegenüber Bäumen, Boden und Schnee,
 - der Fahrgeschwindigkeit,
 - der Betriebsbereitschaft der Funkgeräte und der Lautsprecher,
 - der notwendigen Massnahmen zum Schutze des Betriebspersonals,
 - des sicheren Zugangs der Gäste zu den Anlagen, inklusive der näheren Umgebung (Treppen, Durchgangswege, Absperrungen im Aus- und Einfahrtsbereich der Pisten und Wege,)

2. Instandhaltung

- Der Technische Leiter plant die termingerechte und fachmännische Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen gemäss den gesetzlichen und betriebsinternen Vorschriften.
- Der Technische Leiter organisiert, welche Instandhaltungs-Tätigkeiten durch eigenes Personal und welche durch fachkundige Dritte durchgeführt werden.
- Der Technische Leiter ist jederzeit im Bild über den Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge.

3. Behebung von Störungen / Bergungsorganisation

- Der Technische Leiter trägt die Verantwortung für das Vorgehen bei Störungen und Unfällen und die Bergung der Reisenden aus blockierten Fahrzeugen.
- Der Technische Leiter ist zuständig für das Aufzeichnen von festgestellten Mängeln, Störungen und ungewöhnlichen Betriebsereignissen sowie der getroffenen Massnahmen. Er bewahrt diese Aufzeichnungen zuhanden der Aufsichtsbehörde auf.
- Der Technische Leiter stellt den Bergungsplan auf und ist zuständig für dessen Instruktion.
- Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Bergungseinrichtungen und Bergungsgeräte.
- Der Technische Leiter organisiert periodische Übungen mit dem Betriebspersonal und *der Bergungsgemeinschaft*, um die Tauglichkeit der Bergungsorganisation zu überprüfen.

4. Meldewesen

- Der Technische Leiter informiert seinen Vorgesetzten sowie den Pisten- und Rettungschef laufend über alle bedeutsamen Ereignisse und die getroffenen Massnahmen.
- Der Technische Leiter orientiert seinen Stellvertreter laufend über alle wichtigen Vorgänge in seinem Zuständigkeitsbereich und vergewissert sich, dass während seiner Abwesenheit die Kontinuität seines Handelns gewährleistet ist.
- Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Meldungen an das BAV (Formulare, Monatsrapporte, Seilarbeiten, Jahresbericht, Störungs- und Unfallmeldung).
- Der Technische Leiter sorgt dafür, dass bei Umbauvorhaben oder technischen Veränderungen an der *Seilbahn* das BAV oder das IKSS informiert und die Planvorhaben rechtzeitig eingereicht werden.

5. Administration

- Der Technische Leiter plant die Arbeitsabläufe und die Arbeitszeiten des technischen Seilbahnpersonals.
- Der Technische Leiter kann nach Weisung des Vorgesetzten zusätzlich für Sonderaufgaben eingesetzt werden.

E. Rechte

- Der Technische Leiter hat das Recht auf fachliche Weiterbildung.
- Der Technische Leiter wird miteinbezogen bei der Erstellung des Betriebsbudgets, des Investitionsbudgets sowie der Investitionsplanung.
- Der Technische Leiter wird miteinbezogen bei der Planung von Umbauvorhaben oder technischen Änderungen an der Seilbahn.

F. Befugnisse

- Wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet der Technische Leiter über die Sperrung der Transportanlagen und deren Wiedereröffnung.
- Der Technische Leiter ist befugt, bei Gefahr für Dritte Reisenden den Transport zu verweigern, namentlich den Fahrausweis zu entziehen.
- Wenn Leute gerettet oder geborgen werden müssen, ist der Technische Leiter befugt, Personal des Pisten- und Rettungsdienstes beizuziehen. Er ist zuständig für den Bergungseinsatz.

G. Stellung in der Unternehmung

1. Vorgesetzte Stelle

Der Technische Leiter ist dem Vorgesetzten unterstellt und vertritt ihn während dessen Abwesenheit im Betriebsbereich.

2. Untergebene

Der Technische Leiter ist Vorgesetzter des technischen Seilbahnpersonals.

3. Gleichgestellte

Dem Technischen Leiter sind gleichgestellt:

Die Unternehmensleitung behält sich das Recht vor, das Pflichtenheft zugunsten der Sicherheit des Betriebes oder Dritter oder infolge organisatorischer Änderungen entsprechend anzupassen. Der Technische Leiter wird vorgängig darüber orientiert.

Ort und Datum:

Der Technische Leiter

Der Vorgesetzte